

# Ausführliche Weisung zur Gemeindeversammlung

von Montag, 2. Oktober 2017, 19.30 Uhr, im Bucksaal, c/o Schulhaus Buck, Falkenstrasse 1a, 8317 Tagelswangen

#### Inhaltsverzeichnis

	ktanden Einführung / Kredit für Hauptsammelstelle	3
	Zweckverbandsstatuten Sozialdienst Bezirk Pfäffikon	
3.	Serviceangebote auf Glasfaser der Gemeinde, Betrieb "Layer 2" / Kreditgenehmigung.	.13
	hang eckverbandsstatuten Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH	.21

Zur Gemeindeversammlung sind alle in der Gemeinde Lindau stimmberechtigten Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger eingeladen.

Die Akten liegen ab **Freitag, 15. September 2017**, in der Gemeindeverwaltung Lindau, Einwohnerkontrolle, Tagelswangerstrasse 2, 8315 Lindau, während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht auf.

Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes sind spätestens bis am **18. September 2017** (10 Arbeitstage) vor der Versammlung schriftlich beim Gemeinderat Lindau, Tagelswangerstrasse 2, 8315 Lindau, einzureichen.

#### 1. Einführung / Kredit für Hauptsammelstelle

#### 1. Ausgangslage

Das Bedürfnis der Bevölkerung, möglichst viele Abfallarten am selben Ort entsorgen zu können, ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Bei der Entsorgung von Separatund Sonderabfällen war seit einiger Zeit ein zunehmender Trend der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Lindau festzustellen: Die Abfallentsorgung erfolgte nach Rückmeldung der Hauptsammelstelle in Effretikon zunehmend in der Nachbargemeinde. Die Gemeinde Lindau empfiehlt ihrer Bevölkerung demgegenüber die Entsorgung bei Maag Recycling, Winterthur. Im Frühjahr 2014 befasste sich die Baubehörde erstmals mit der Frage einer eigenen betreuten kommunalen Hauptsammelstelle. Auch im Sinne der Energiestadt Lindau und dem vom Gemeinderat genehmigten Energieplan erwies es sich als notwendig, das Angebot für die Entsorgung von Separatund Sonderabfällen zu prüfen.

In einem ersten Schritt wurde Swiss Recycling beauftragt, einen kommunalen Check-Up durchzuführen und Optimierungsvorschläge zu machen. Einige kleinere Verbesserungen konnten in der Folge ausgeführt werden. Die Hauptfrage einer Hauptsammelstelle musste noch offen bleiben.

In den folgenden Monaten wurden verschiedene "Betriebsmodelle" erörtert:

- "Eigenbetrieb": Die Gemeinde betreibt die Sammelstelle selbst, auf eigenem Areal (eventuell Bau eines eigenen Gebäudes) und mit eigenem Personal.
- "Contracting": Die Gemeinde übergibt den Betrieb der Sammelstelle an eine externe Firma, die Sammelstelle gehört der Gemeinde oder die Gemeinde stellt eine Parzelle zur Verfügung.
- "Privatisierung": Die Gemeinde übergibt den Betrieb der Sammelstelle mit einem Leistungsauftrag an eine externe Firma. Diese betreibt die Sammelstelle auf dem eigenen Gelände oder im eigenen Gebäude.
- Anschluss an bestehende Sammelstelle in einer Nachbargemeinde (oder Zweckverband).

Die Baubehörde führte eine Besichtigung einer kommunalen Sammelstelle durch, die durch einen Privaten geführt wird. Die Abteilung Bau + Werke erfragte überdies bei diversen Zürcher Gemeinden Details zur jeweiligen kommunalen Lösung der Abfallsammlung. Ebenfalls wurde ein Anschluss an bestehende Sammelstellen in den Nachbargemeinden diskutiert. Die Nachfrage der Ressortvorsteherin beim Stadtrat Illnau-Effretikon zu ihrer weiteren Entwicklung der Hauptsammelstelle ergab, dass die Stadt anstelle des bisherigen Standorts ein zentrales Werkgebäude für Unterhaltsdienst, Forst, Feuerwehr, Zivilschutz und Hauptsammelstelle im Eselriet plant (Beschluss vom 31. März 2016). Es wird mit Nettoinvestitionen von rund 8 Millionen Franken gerechnet. Vor dem Baubeginn sind zuvor allerdings u.a. ein Landkauf, eine Umzonung sowie eine Volksabstimmung erforderlich.

Die Teilnahme einer Delegation der Abteilung Bau + Werke an Gemeindeseminaren (2015 und 2016) des AWEL zur Abfall- und Ressourcenwirtschaft mit Schwerpunkt Hauptsammelstellen und zur neuen Abfallverordnung des Bundes zeigte die unterschiedlichen Erfahrungen von Zürcher Gemeinden mit den verschiedenen Betriebsmodellen auf und definierte die neusten Anforderungen an Sammelstellen.

#### 2. Auswertung der Abklärungen

Die Recherche zum Thema Hauptsammelstelle für die Gemeinde Lindau ergab folgende Schlussfolgerungen:

- Zusammenarbeit mit Illnau-Effretikon: Die Lösung für eine neue Hauptsammelstelle in Effretikon ist noch mit erheblichen Unsicherheiten belastet. Kommt sie als Neubau an den Standort im Eselriet, bietet sie gegenüber der heutigen Lindauer Empfehlung bei Maag Recycling Winterthur zu entsorgen keine grosse Verbesserung bezüglich Erreichbarkeit. Eventuell müsste eine finanzielle Beteiligung ausgehandelt werden.
- Der Nachteil einer besseren Erreichbarkeit im Vergleich zu Maag Recycling gilt auch für die übrigen Nachbargemeinden, auch Bassersdorf oder Dietlikon sind ähnlich weit entfernt für einzelne Lindauer Dorfteile. Zudem kann die Zusammenarbeit in einem Zweckverband aufwändig und je nach Konstellation schwer beeinflussbar sein.
- Eigenbetrieb: Im Vergleich zu den Angeboten von Privaten schneidet diese Variante kostenmässig ungünstig ab (Neubauprojekt und Personalkosten). Es steht auch kein Areal zur Verfügung, das bereits im Besitz der Gemeinde ist und für eine Sammelstelle geeignet wäre. Eine Minimallösung im Werkhof wurde verworfen, weil die Bedürfnisse damit nicht hätten gedeckt werden können.
- Contracting: Es steht kein Areal zur Verfügung, das bereits im Besitz der Gemeinde ist, einem Privaten überlassen werden könnte und für eine Sammelstelle geeignet wäre.
- Die Variante, in Lindau eine Hauptsammelstelle durch einen privaten Anbieter führen zu lassen, steht im Vordergrund. Die Auskünfte derjenigen Gemeinden, die dieses Betriebsmodell wählten (z.B. Dielsdorf), waren durchwegs positiv. Im Leistungsauftrag können die Anforderungen an die Öffnungszeiten, qualifiziertes Personal und das Angebot der Fraktionen definiert werden. Das Modell wird auch die rechtliche Verpflichtung des Handels, bestimmte Abfälle zurückzunehmen, berücksichtigen (z.B. PET-Getränke-Flaschen). Bezüglich Kosten: Der Wertstofferlös und eventuelles Material-Pooling haben einen positiven Effekt auf die Rentabilität und führen zu günstigen Kosten für die Gemeinde. Ein weiteres Ziel ist auch, nach Möglichkeit einen Teil der Arbeit in der Hauptsammelstelle mit Arbeitskräften aus sozialen Institutionen (Arbeitslose etc. mit entsprechender Ausbildung) ausführen zu lassen.

Der Gemeinderat wurde mehrmals über die Zwischenschritte informiert und das weitere Vorgehen wurde diskutiert. Mit Beratungsgeschäft vom 7. September 2016 wurde dem Vorschlag der Baubehörde, ortsansässige Interessenten zur Eingabe eines Konzepts mit Offerte einzuladen, zugestimmt.

Die Abteilung Bau + Werke hat Angebote von ortsansässigen Firmen erhalten. Die Unternehmen haben ein entsprechendes Konzept eingereicht, welches auf den Vorgaben der Gemeinde basiert (unter anderem die durchgehende Präsenz von Personal auf der Hauptsammelstelle). Die detaillierten und aufschlussreichen Konzepte wurden gemäss den Vorgaben seitens der Gemeinde teilweise angepasst und konkretisiert.

Swiss Recycling unterstützte das Projekt in einem Beratungsmandat, prüfte und kommentierte die beiden ausgearbeiteten Konzepte zu Handen des Gemeinderates. Der Gemeinderat hat eine detaillierte Auswertung vorgenommen und sich für den Anbieter Ralph Ernst AG entschieden.

#### Vorteile von Ralph Ernst AG:

Das Angebot von Ralph Ernst AG entspricht den Vorgaben der Gemeinde vollumfänglich:

- Das Konzept ist fachgerecht ausgeführt, es zeugt von grosser Sorgfalt und enthält realistische Angaben.
- Die Lage der neuen Sammelstelle tangiert das Siedlungsgebiet kaum.
- Bezüglich Verkehrsfluss und Sicherheit innerhalb der Sammelstelle überzeugende Lösung.
- Es verfügt über viel Spielraum für Anpassungen.

Die von der Gemeinde zu übernehmenden Kosten sind plausibel berechnet und erheblich tiefer als diejenigen im Mitbewerber-Konzept.

Überdies überzeugt das Angebot der Firma Ralph Ernst AG auch noch durch folgende Eigenschaften:

- Ethik (Verpflichtung, den verursachten Abfall auch fachgerecht zu entsorgen bzw. eine Plattform dazu anzubieten)
- Soziales Engagement bzw. Möglichkeiten dazu (Mithilfe von Vereinen oder Sozialhilfeempfänger etc.)
- Thema Recycling allgemein ist zukunftsweisend
- Offen für weitere Dienstleistungen, falls gewünscht (Mietauto für Entsorgungsdienste, Abholung des Abfalles, Kompletträumungen etc.)

#### 3. Finanzierung

Die durch die Entsorgung der Siedlungsabfälle entstehenden Kosten sind durch kostendeckende und verursachergerechte Gebühren zu finanzieren. Swiss Recycling wurde zusätzlich mit einem Kostenvergleich der Offerten und den Auswirkungen auf die Abfallgebühren beauftragt. Die Gemeinde führt ein Spezialfinanzierungskonto für die Entsorgung der Siedlungsabfälle.

Das Spezialfinanzierungskonto wurde in den letzten Jahren geäufnet im Hinblick auf eine künftige Sammelstelle. Längerfristig sollte das Spezialfinanzierungskonto die Höhe eines Jahresertrags nicht überschreiten – und diesen Grenzwert hat die Gemeinde Lindau mittlerweile praktisch erreicht (93%). Deshalb ist die Voraussetzung gegeben, den Aufwandüberschuss mittelfristig diesem Konto zu belasten. Dies entspricht auch der Empfehlung des Gemeindeamtes des Kantons Zürich, weil mit dem langsamen Abbau des Spezialfinanzierungskontos über mehrere Jahre hinweg möglichst viele Einwohnerinnen und Einwohner davon profitieren können.

Die Prüfung der finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde ergab, dass die zusätzlichen Kosten für die Sammelstelle: über das Spezialfinanzierungskonto "gedeckt" werden können. Mittelfristig kann auf eine Erhöhung der Grundgebühr verzichtet werden. Die Preise für die Kehricht- und Sperrgutmarken bleiben ebenfalls unverändert bestehen.

Die für die Errichtung der Sammelstelle notwendigen Anpassungen der bestehenden Halle werden von der Gemeinde im Umfang von einmalig CHF 25'000.00 über die Investitionsrechnung finanziert.

#### **4. Vertrag** (nur gültig unter Zustimmung der GV)

Der Vertrag regelt folgenden Inhalt:

- Vertragsgegenstand
- Rechtliche Grundlagen
- Aufgaben des Beauftragten
- Areal, Gebäude und Infrastruktur
- Öffnungszeiten und Betreuung
- Benutzungsrechte
- Angebot der Hauptsammelstelle
- Wertstoffvergütungen und Kosten
- Entsorgung und Verwertung
- Pflichten des Personals
- Arbeitssicherheit
- Haftung und Versicherungen
- Rechte der Auftraggeberin
- Pflichten der Auftraggeberin
- Bemessung der Entschädigung
- Vertragsdauer und Kündigung
- Konventionalstrafen, Gerichtsstand

Nachstehend einige Erläuterungen zu den wichtigsten Artikeln aus dem Vertrag:

#### Vertragsgegenstand:

Der vorliegende Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen der Übertragung des Betriebs der bedienten Hauptsammelstelle sowie die den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Verwertung und Entsorgung der Wertstoffe und Abfälle, basierend auf dem Angebot vom 21.06.2017.

#### Aufgaben des Beauftragten:

Die Hauptaufgaben des Beauftragten sind insbesondere:

- Betreiben und Unterhalt der Hauptsammelstelle
- Annahme, Zwischenlagerung und Bereitstellung für die Verwertung und Entsorgung der angelieferten Wertstoffe und Abfälle
- Jährliche Statistik an die Auftraggeberin mit den verwerteten und entsorgten Wertstoffen und Abfälle
- Jährliche Einsicht in die Betriebsbuchhaltung bezüglich der Sammelstelle des Beauftragten
- Anschrift und Signalisation Hauptsammelstelle

#### Weitere Aufgaben sind:

- Regelmässige Schulung der Mitarbeiter in der Abfallbewirtschaftung und Arbeitssicherheit auf eigene Kosten
- Informationsaustausch über die Abfallwirtschaft mit der Auftraggeberin
- Terminierung einer j\u00e4hrlichen Standortbesprechung in Absprache mit der Auftraggeberin

#### Areal, Gebäude und Infrastruktur:

Das Areal mit dem notwendigen Gebäude, der Infrastruktur und Anlagen wird vom Beauftragten zur Verfügung gestellt. Gebäude, Infrastruktur und Anlagen müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen bezüglich Umwelt, Sicherheit und Arbeitsplatzgestaltung erfüllen.

Eine mögliche Standortänderung muss mit der Auftraggeberin abgesprochen und genehmigt werden. Bei einer Vergrösserung oder Verkleinerung der Betriebsfläche sind vor Ausführung der Veränderung die Gemeinde zu informieren und die Auswirkungen auf die Entschädigung durch die Gemeinde zu prüfen.

#### Benutzungsrechte:

Die Hauptsammelstelle steht der Bevölkerung und dem Gewerbe der politischen Gemeinde Lindau im Rahmen des Angebotes zur Verfügung. Auswärtige Entsorger sind zugelassen.

#### Angebot der Hauptsammelstelle:

Das Angebot der Hauptsammelstelle hat mindestens folgende Fraktionen zu enthalten:

Fraktion	Annahme
Leichteisen (Metalle)	Gratis
Aluminiumverpackungen	Gratis
Stahlblechverpackungen	Gratis
Papier	Gratis
Karton	Gratis
Glas (farbgetrennt: grün, braun, weiss)	Gratis
Altöl	kostenpflichtig
Trockenbatterien	Gratis
Leuchtstoffröhren und weitere vRG-pflichtige Leucht-	Gratis
mittel	
Nespressokapseln	Gratis
Inert	kostenpflichtig
Textilien und Schuhe	Gratis
Haushaltgrossgeräte	Gratis
Haushalt- und Unterhaltungselektronik	Gratis

Weitere Fraktionen (z.B. Sperrgut) können durch den Beauftragten angeboten werden. Sie berechtigen nicht zu einer Erhöhung der Finanzierung durch die Auftraggeberin. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass es der Gemeinde obliegt, weiterhin separate Papier- und Kartonsammlungen durch die Vereine durchzuführen. Das Angebot ist die neusten Erkenntnisse aus der Abfallbewirtschaftung jeweils anzupassen.

#### Pflichten der Auftraggeberin:

Die Gesamtverantwortung für das Abfallwesen in der politischen Gemeinde Lindau liegt bei der Auftraggeberin. Diese ist verpflichtet, dem Beauftragten die zur Erfüllung dieses Vertrags erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Auftraggeberin ist verpflichtet mit einer vereinbarten jährlichen finanziellen Entschädigung sowie einmaligen Investitionskosten, den Betrieb mitzufinanzieren (siehe dazu Art. 15). Über wesentliche Entwicklungen in der Abfallwirtschaft informieren sich die Parteien gegenseitig.

#### Bemessung der Entschädigung:

Die Entschädigung beträgt CHF 13.00 pro Einwohner (exkl. MWST) und wird per Stichtag des 31.12. des Vorjahres für das Folgejahr dem Beauftragten überwiesen.

Die Politische Gemeinde Lindau zahlt einmalig einen Beitrag von CHF 25'000.00 für direkte Kosten, welche nur im Zusammenhang mit der Sammelstelle entstehen und nicht dem Betrieb eine allgemeine Wertvermehrung zuführen.

Die Entschädigung basiert auf dem Leistungsangebot gemäss Angebot vom 21.06.2017.

Die Auftraggeberin übernimmt darüber hinaus keine Defizitgarantie. Das unternehmerische Risiko liegt vollumfänglich beim Beauftragten.

#### Vertragsdauer und Kündigung:

Der Vertrag tritt nach Vereinbarung und ca. sechs Monate nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Vorbehalten bleibt die rechtskräftige Baubewilligung.

Der Vertrag wird für die Dauer von vier Jahren abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr.

Die Kündigung hat sechs Monate im Voraus auf Ende des Jahres zu erfolgen.

Eine Abänderung der Bemessung der Entschädigung kann zu den vereinbarten Kündigungsfristen erfolgen und ist zu begründen und ist je nach Höhe der Veränderung durch den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung zu genehmigen.

Eine vorzeitige Auflösung des Vertragsverhältnisses bleibt im Sinne von Art. 404 OR möglich. In diesem Falle vereinbaren die Parteien eine angemessene Übergangslösung, damit die Dienstleistungssicherheit gegenüber den Einwohnern der Gemeinde gewährleistet werden kann.

#### 5. Weitere Erläuterungen

Öffnungszeiten:

Officingszeiten.			
Wochentag	von	bis	
Montag	geschlossen		
Dienstag	13.30 Uhr	19.00 Uhr	
Mittwoch	13.30 Uhr	17.00 Uhr	
Donnerstag	13.30 Uhr	17.00 Uhr	
Freitag	13.30 Uhr	17.00 Uhr	
Samstag	08.00 Uhr	12.00 Uhr	
-			

#### 6. Entschädigungshöhe

Wie oben erwähnt wurden bei umliegenden Gemeinden nicht nur die Betriebssysteme sondern auch die Beiträge pro Einwohner nachgefragt.

Bei einer eigenen betriebenen Sammelstelle liegen die Kosten bei ca. CHF 70.00 pro Einwohner, bei ausgelagerten Sammelstellen sind die Kosten pro Einwohner tiefer, je

mehr Einwohner die Gemeinde hat. Es bewegt sich zwischen CHF 9.00 und CHF 17.00 pro Einwohner.

Der Beratungsfirma Swiss Recycling sind Beiträge von CHF 5/EW/a bis CHF 45/EW/a bekannt. Die am häufigsten vorkommenden Beitragshöhen finden sich im Bereich CHF 10 bis 20 /EW/a.

Recycling ist ein Mengengeschäft. Es gilt unter anderem mit den optimalen Öffnungszeiten, möglichst viel Menge zu sammeln. Die Differenz von z.B. 5 Stunden Öffnungszeiten dürfte einen eher kleinen Effekt (+/- 5 bis 10% Menge) aufweisen. Die Betriebskosten sinken bei erhöhter Öffnungszeiten im Berechnungsmodell (nicht zutreffend ist dies einzig für die Lohnkosten).

Im berechneten Modell der Ralph Ernst AG vom 21.06.2017 ergibt sich ein Beitrag 13.00 CHF pro Einwohner und Jahr für 21 Stunden. Dieser Betrag liegt etwa in dem von Swiss Recycling geschätzten Bereich. Heute zählt Lindau 5470 Einwohner (Stand 31.12.2016), das heisst es entfallen rund 71'000 Franken pro Jahr auf die Gemeinderechnung.

Der Beitrag an einmalige Investitionskosten von CHF 25'000.00 für direkte Kosten, welche nur im Zusammenhang mit der Sammelstelle entstehen und nicht dem Betrieb eine allg. Wertvermehrung zuführen sind, sind angemessen.

#### 7. Fazit

Das Ziel einer eigenen Lösung ist, den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Lindau am Wohnort eine Sammelstelle zur Verfügungen zu stellen, um erstens die Recycling-Quote zu verbessern und zweitens möglichst kurze Transportwege zu ermöglichen. Weiter nimmt die Gemeinde so auch ihre Verantwortung für die umfassende fachgerechte Entsorgung und Verwertung der eigenen Abfälle wahr. Mit der beantragten Lösung wird auf kostengünstige Art eine zukunftsgerichtete Abfallbewirtschaftung gefördert.

#### 8. Beschluss

Der Gemeinderat, aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

- Die Gemeinde Lindau führt eine Hauptsammelstelle ein. Der Auftrag zur Führung der Hauptsammelstelle wird an die Firma Ralph Ernst AG, Tagelswangen gemäss dem Angebot vom 21.06.2017 erteilt.
- 2. Die einmaligen Kosten von CHF 25'000.00 (inkl. MWST) als Beitrag der Gemeinde werden bewilligt.
- 3. Die jährlich wiederkehrenden Kosten von CHF 13.00 pro Einwohner und Jahr (exkl. MWST) werden bewilligt. Zurzeit entspricht dies einem jährlichen Betrag von rund CHF 71'000.00.
- 4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

#### Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK LINDAU hat den Antrag geprüft und möchte folgendes festhalten:

- Die RPK unterstützt die Ansicht, dass für die Bevölkerung eine Hauptsammelstelle für die Entsorgung diverser Abfälle am gleichen Ort ein Bedürfnis ist.
- Die vorgeschlagene Privatisierung der Hauptsammelstelle wurde auf Grund sehr detaillierter Abklärungen ausgewählt und ist aus Sich der RPK eine gute Lösung

Die Gemeinde Lindau führt eine Hauptsammelstelle ein. Der Auftrag zur Führung der Hauptsammelstelle wird an die Firma Ralph Ernst AG, Tagelswangen gemäss dem Angebot vom 21. Juni 2017 erteilt. Die einmaligen Kosten von CHF 25'000.00 (inkl. MWSt) als Beitrag der Gemeinde werden bewilligt. Die jährlich wiederkehrenden Kosten von CHF 13.00 pro Einwohner und Jahr (exkl. MWSt) werden bewilligt. Zurzeit entsprich dies einem jährlichen Beitrag von rund CHF 71'000.00.

Aus oben angeführten Gründen beantragt die RPK der Gemeindeversammlung dem Antrag zuzustimmen.

Lindau, 07. September 2017

**RPK Lindau** 

#### 2. Zweckverbandsstatuten Sozialdienst Bezirk Pfäffikon

#### 1. Ausgangslage

Die zehn politischen Gemeinden des Bezirkes Pfäffikon ZH führen den Zweckverband Sozialdienst Bezirk Pfäffikon. Der Verband betreibt einen Sozialdienst, der die Massnahmen im Erwachsenenschutz im Auftrag der KESB vollzieht. Der Sozialdienst bietet ferner freiwillige Beratung und Betreuung für Erwachsene nach den gültigen Vorschriften von Bund und Kanton an. Ebenso führt der Verband eine Beratungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke. Seit dem 1. Januar 2013 ist die KESB Teil des Zweckverbands. Die aktuellen Zweckverbandsstatuten stammen aus dem Jahr 2012. Diese wurden bedingt durch die organisatorische Integration der KESB in den Zweckverband im Jahre 2012 ergänzt.

Die Revision des kantonalen Gemeindegesetzes hat zur Folge, dass alle Zweckverbände ihre Statuten einer Totalrevision unterziehen müssen. Der Verbandsvorstand hat dies zum Anlass genommen, um über die Eckpfeiler der bestehenden Zweckverbandsstatuten zu reflektieren. Im Fokus der geplanten Revision stehen Anpassungen an das übergeordnete Recht, insbesondere an das neue Gemeindegesetz. Zudem sollen der Kostenteiler, das Angebot und die Namensgebung geprüft werden.

Der Verbandsvorstand ist zudem bestrebt, die noch jungen Strukturen und Abläufe des Sozialdienstes, insbesondere im Bereich der Schnittstelle zur KESB, zu optimieren. Deshalb sollen im Rahmen der Überarbeitung der Statuten die Organisationsstruktur sowie die Kompetenzen des Zweckverbands überprüft werden.

Eine Projektgruppe hat sich mit dem Thema Rechtsform auseinandergesetzt, thematische Grundsatzfragen geprüft, die Neuerungen gemäss dem neuen Gemeindegesetz, welches am 20. April 2016 vom Kantonsrat beschlossen wurde und zusammen mit der dazugehörenden Verordnung per 1. Januar 2018 in Kraft treten wird, aufgezeigt, sowie sich der Revision der Statuten gewidmet. Folgende Eckwerte der revidierten Statuten sind zu nennen.

- 1. Namensgebung und Zweck: Der neue Name und der revidierte Zweckartikel tragen dem Umstand Rechnung, dass sowohl der Sozialdienst, als auch neu die KESB mitgemeint sind
- 2. Die KESB Bestimmungen wurden integriert
- 3. Organisationsform: An der bestehenden Organisationsform wird festgehalten
- 4. Publikation und Information: Diese erfolgen neu über die Internetseite des Zweckverbands.
- 5. Kostenteiler: Der bisherige Kostenteiler (1/2 nach Massgabe der Einwohnerzahl
  jeder Gemeinde, 1/2 nach Massgabe der Zahl der durch den Sozialdienst geführten,
  gesetzlichen Fälle) wurde wie folgt geändert: 1/3 nach Massgabe der Einwohnerzahl jeder Gemeinde, 1/3 nach der Anzahl der gesetzlichen, geführten Fälle und 1/3
  nach massgabe der Anzahl der Personen, für die die KESB im Vorjahr eine Massnahme errichtet hat
- 6. Eigener Verbandshaushalt mit Bilanz
- 7. Zwingendes Antragsrecht
- 8. Delegation: Unterscheidung von unübertragbaren und übertragbaren Verwaltungsbefugnissen, wobei operative Entscheide von grosser Tragweite der Verbandsvorstand selber fassen muss.

• 9. Das Inkrafttreten der revidierten Statuten erfolgt auf den 1. Januar 2019

Da die Zweckverbandsstatuten nach den Genehmigungen in den Verbandsgemeinden vom Regierungsrat genehmigt werden müssen, fand eine kantonale Vorprüfung durch das Gemeindeamt Zürich statt, dessen Vorbehalte und Empfehlungen berücksichtigt worden sind. Ebenso fand von November 2016 bis Ende Januar 2017 eine Vernehmlassung bei den Exekutiven der Verbandsgemeinden statt. Aufgenommen wurden deren Rückmeldungen zum Kostenteiler, der zahlenmässigen Hürde für die Ergreifung einer Initiative und die Verlängerung der Frist im Zusammenhang mit der Einberufung des Verbandsvorstands.

Der Verbandsvorstand hat an seiner Sitzung vom 29. März 2017 beschlossen, den Verbandsgemeinden zu beantragen, die totalrevidierten Statuten des Zweckverbands vom 29. März 2017 zu genehmigen.

Gemäss Art. 21 Ziff. 4 der Gemeindeordnung ist für die Änderung von Zweckverbandsstatuten die Gemeindeversammlung zuständig.

#### 2. Beschluss

Der Gemeinderat, aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die totalrevierten Statuten des Zweckverbands Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH vom 29. März 2017 werden genehmigt.

#### Abschied Rechnungsprüfungskommission

Die RPK LINDAU hat den Antrag geprüft und beantrag der Gemeindeversammlung dem Antrag zuzustimmen.

30. August 2017 RPK Lindau

# 3. Serviceangebote auf Glasfaser der Gemeinde, Betrieb "Layer 2" / Kreditgenehmigung

#### 1. Ausgangslage

Am 24. November 2013 bewilligten die Stimmberechtigten der Gemeinde Lindau an einer Urnenabstimmung einen Kredit von Fr. 3,5 Mio. als Beteiligung der Gemeinde am Bau eines Glasfasernetzes durch die Swisscom.

Inzwischen ist fast die ganze Gemeinde erschlossen, bis Ende 2017 werden praktisch alle Gebäudeanschlüsse mit rund 2'500 möglichen Wohn- oder Gewerbeeinheiten fertig gebaut sein. Aufgrund der Kostenbeteiligung steht der Gemeinde die freie Nutzung einer der Glasfasern zu (und zusätzlich einer "Gebäudefaser", welche für das EW der Gemeinde reserviert bleibt).

Heute, also nur knapp 4 Jahre nach dieser Abstimmung, kann festgestellt werden, dass dieser Entscheid von grosser Bedeutung für die Gemeinde war, und dass die Existenz eines Glasfasernetzes einen klaren Standortvorteil bedeutet.

#### 2. Nutzung der "Gemeindefaser"

Mit der Abstimmung im Jahr 2013 wurden ausschliesslich Ausgaben als Beitrag an den Bau und den späteren Unterhalt des Glasfasernetzes bewilligt. Der Gemeinderat hatte ausdrücklich keine der möglichen Einnahmen budgetiert, aber auch keine weiteren Ausgaben für eine allfällige Nutzung der Gemeindefaser einberechnet. Mit anderen Worten: Es wurden damals Ausgaben bewilligt, welche der reinen Existenz eines Glasfasernetzes dienten - primär im Sinne des Standortmarketings und des Baus einer Basisinfrastruktur. Damit war aber auch klar, dass ohne weitere Beschlüsse nur die Glasfaserservices der Swisscom abonnierbar sein werden (sowie einiger kleinerer Provider, welche ihre Dienste auf der Swisscom-Faser anbieten).

Zur allfälligen Nutzung der "Gemeindefaser" äusserte sich der Gemeinderat in den Weisungen wie folgt (Punkt 5.5., mögliche weitere Kosten in der Zukunft):

Weitere Kosten können resp. werden in Zukunft dann anfallen, wenn die Gemeinde eine zweite Faser [Anmerkung: damals war davon ausgegangen worden, dass uns nur eine Faser zusteht, und diese vom EW genutzt wird, gemäss abgeschlossenem Vertrag steht aber nun dem EW die zusätzliche Gebäudefaser zur Verfügung] nutzen will, sei es zum Betrieb eines "Layers 2" für ein Openaccess-Angebot oder zwecks Weitervermietung an einen Provider. In beiden Fällen würden aber dannzumal auch Einnahmen generiert. Es ist naheliegend, dass nur weitere Ausgaben getätigt würden, wenn sie sich auch nachweislich auszahlen würden (z.B. Vermietung einer Faser an Dritte). Sollte sich hingegen der Aufbau eines Openaccess-Angebotes als zeitgerecht erweisen, bei dem kein sicherer Return of Investment absehbar wäre, müsste auf jeden Fall wieder der Stimmbürger darüber entscheiden.

Ein solcher Aufbau eines Openacces-Angebotes erweist sich nun tatsächlich als sinnvoll und ist geplant, und deshalb ist ein Antrag an die Gemeindeversammlung notwendig. (vgl. später, Punkt 4, "Open Access").

Im Verlauf der Projektplanung waren auch andere erweiterte Nutzungsvarianten in Betracht gezogen worden, resp. es wurden sogar schon entsprechende Verträge abgeschlossen, die sich aber in der Folge als teilweise nicht realisierbar erwiesen. Aufgrund solcher Verträge wurde auch bereits das Serviceangebot "lindaufiber" lanciert; es ist

deshalb notwendig, zum Verständnis der ganzen Situation noch etwas zurückzublenden:

#### 3. Rückblick auf bisherige Abklärungen/Absichten

#### 3.1. Zusammenarbeit mit Stadtwerk Winterthur und lindaufiber

Im Juli 2015 hatte sich der Gemeinderat für eine Zusammenarbeit mit Stadtwerk Winterthur und - indirekt - mit der Firma Streamnow für die Lancierung von "lindaufiber", eines Service-Angebotes auf Glasfaser sowie einem dazugehörigen App mit diversen versprochenen Zusatzservices entschieden. Der Gemeinderat war schon damals überzeugt, damit - vor allem dank der möglichen Services auf dem App - einen idealen Start in die digitale Zukunft gewählt zu haben.

Der im Herbst 2015 mit Stadtwerk abgeschlossene Vertrag beinhaltete für die Gemeinde Lindau ein überschaubares Risiko. Sowohl die einmaligen als auch die jährlich wiederkehrenden Kosten lagen sehr deutlich in der Kreditkompetenz des Gemeinderates.

Vorgesehen war damals, dass das Produkt im Oktober 2015 funktional verfügbar wäre und ab 1. Dezember 2015 auf den Markt gelangt. Die Lancierung verzögerte sich immer wieder, weil Streamnow vorerst kein vollständig befriedigendes Produkt liefern konnte. Im Herbst 2016 empfahl Stadtwerk Winterthur deshalb, das Projekt abzubrechen und gegebenenfalls nach alternativen Lösungen zu suchen.

Der Gemeinderat Lindau war aber weiterhin überzeugt, dass das Projekt mit Streamnow auf gutem Weg ist und langfristig viele Möglichkeiten bietet. Zudem waren auch alle vorgeschlagenen Alternativen nicht befriedigend. Seitens Stadtwerk wurde der Gemeinde Lindau fair signalisiert, dass der abgeschlossene Vertrag zwar eingehalten werde, aber auf keinen Fall nach dem Ablauf (2020) verlängert würde.

Aufgrund dieser Entwicklung wurden verschiedene mögliche Vertragsszenarien diskutiert. Dabei wurde aufgrund der völlig geänderten Verhältnisse schnell klar, dass das ganze Projekt auf eine neue, längerfristig tragbare Basis gestellt werden muss.

Das Ziel war deshalb, mit Streamnow einen Vertrag über das Produkt "lindaufiber" abzuschliessen, und einen parallelen Vertrag mit Stadtwerk für den Betrieb der Glasfaser-Infrastruktur (des "Layer 2"). Letzteres erweitert gleichzeitig auch die Möglichkeiten, weil damit ein "Open-Access-Netz" realisierbar wird. (vgl. später, Punkt 4, "Open Access").

#### 3.2. Entwicklung "lindaufiber"

#### 3.2.1. Testphase

Wie vom Gemeinderat im Herbst 2016 erwartet, hat die Streamnow AG das Produkt inzwischen entscheidend weiterentwickelt. Im Dezember 2016 beschloss der Gemeinderat deshalb, lindaufiber in einem begrenzten Testbetrieb anzubieten. Dafür wurden 55 Interessenten gefunden, welche das Produkt (ohne Telefon) bis Ende Juni 2017 gratis testeten. Ende April/anfangs Mai wurde eine Umfrage bei den Testusern durchgeführt. Die Resultate zeigten zusammengefasst, dass das Produkt von den meisten als gut und von vielen auch als der Konkurrenz qualitativ mindestens ebenbürtig eingestuft wird. Die Teilnehmer standen dem Projekt lindaufiber, der von der Gemeinde ergriffenen diesbezüglichen Initiative, grundsätzlich auch äusserst positiv gegenüber;

53 % finden die Initiative der Gemeinde super, 43 % sind wohlwollend und nur 2 % kritisch.

Die Schlussfrage "werden Sie auf lindaufiber umsteigen", beantworteten 18 % mit einem klaren ja, während 22 % angeben, es noch nicht zu wissen und 35 % äussern, das hänge vom konkreten Angebot ab. Der Gemeinderat ist aufgrund der Umfrageresultate deshalb überzeugt, dass das Produkt marktreif ist und genügend Marktchancen aufweist.

#### 3.2.2. Gut Ding muss Weile haben

Rückblickend muss selbstkritisch festgestellt werden, dass die Produkteentwicklung wohl unterschätzt worden ist. Die Gemeinde hatte sich dabei auf die Einschätzungen der Fachleute von Stadtwerk verlassen. Allein ein Rückblick darauf, wie lange eine personell massiv höher dotierte Swisscom seinerzeit bei der Lancierung von Swisscom-TV ebenfalls Probleme hatte, hätte vermutlich einen Hinweis darauf geben müssen, dass auch beim Projekt "lindaufiber" die Entwicklung eines wirklich guten Produktes länger als angenommen dauern würde. Immerhin darf auch festgehalten werden, dass sowohl Stadtwerk als auch die Gemeinde Lindau einen sehr hohen Qualitätsanspruch haben; es ist davon auszugehen, dass andere Unternehmen das Produkt schon viel früher auf den Markt gebracht hätten - also bevor es wirklich so gut ausgereift war, als es lindaufiber jetzt ist.

#### 3.2.3. "Definitive" Lancierung im Sommer 2017

Aufgrund der guten Rückmeldungen der Testuser (und natürlich auch der eigenen Erfahrungen) hat der Gemeinderat im Juni 2017 beschlossen, lindaufiber "definitiv" zu lancieren. Die Anführungsstriche bei "definitiv" stehen deshalb, weil die parallel geführten Vertragsverhandlungen gezeigt haben, dass für einen langfristigen Betrieb auf kreditrechtlichen Gründen eine Zustimmung der Gemeindeversammlung notwendig ist (vgl. Punkte 5 und 9). 18 % der Tester teilten mit, sie würden lindaufiber abonnieren. Aufgrund der Rückmeldungen war zudem anzunehmen, dass dank der attraktiven Konditionen noch weitere dazukommen würden. Daher, entschied sich der Gemeinderat, das Produkt zu lancieren, weil diese Tester nicht einfach "im Regen stehengelassen" werden sollten.

#### 3.3. Aktiv aufgeschalteter Provider "Init7"

Im Rahmen einer Suche nach Alternativen führte die Gemeinde im Sommer und Herbst 2016 erneute Gespräche mit dem in Winterthur ansässigen Provider "Init7". Dieses Unternehmen bietet sein einiger Zeit bereits erfolgreich eine Alternative zu Abonnementen der Swisscom auf Glasfaser an, wobei eine hohe Geschwindigkeit und attraktive Konditionen ein Markenzeichen sind. Im Rahmen dieser Gespräche konnte Init7 dafür gewonnen werden, ihre Produkte auch in Lindau - und auf der Faser der Gemeinde - anzubieten. Hierfür besteht ein gültiger Vertrag.

Im Rahmen der Verhandlungen über den Betrieb eines Layer 2 durch Stadtwerk Winterthur wurde dann festgestellt, dass eine Verwaltung der Anschlüsse auf der gleichen Basis sinnvoll und kostenmässig nicht negativ wäre. Die Dokumentation der Daten der Anschlüsse erfolgt deshalb auf der gleichen Plattform/Software, wie dies für lindaufiber der Fall ist, und die entsprechenden Kosten sind im vorliegenden Kreditantrag enthalten. Der Vertrag zwischen der Gemeinde und Init7 könnte aber auch ohne eine Zustimmung zum Kredit weiterhin erfüllt werden. (Technischer Hinweis: Init7 nutzt direkt unseren Layer 1 und betreibt den Layer 2 selbst, vgl. nachstehende Erläuterungen).

#### 4. Prinzip "open access"

#### 4.1. Grundlagen

Die notwendig gewordenen Verhandlungen über neue, langfristig verlässliche Vertragswerke haben gezeigt, dass künftig eine klare Trennung der Aufgaben und Kosten sinnvoll ist. Es wird deshalb eine vertragliche Abstufung nach den sogenannten "Layern" vorgenommen. Zur Erläuterung:

#### Layer 1 = physisches Glasfasernetz

Hier besitzt die Gemeinde gemäss abgeschlossenem Vertrag mit der Swisscom das Nutzungsrecht an einer Faser (sowie einer Gebäudefaser für unser EW), sie kann diese also selbst nutzen - was für die Verbindung der Schulliegenschaften und der Trafostationen bereits der Fall ist - und/oder Dritten gegen Entgelt zur Verfügung stellen.

Hier sind keine vertraglichen Regelungen mehr notwendig.

#### Layer 2 = Hard- und Software, um auf dem Layer 1 Daten zu transportieren

Um Daten über das Glasfasernetz austauschen zu können, braucht es Kommunikations-Hardware (z.B. Router) und die dazu passende Software. Zudem muss das Fasermanagement erfolgen, es muss also dokumentiert sein, welche Fasern wie genutzt werden.

Der neue Vertrag mit Stadtwerk Winterthur sieht vor, dass der gesamte Layer 2 von Stadtwerk gegen entsprechendes Entgelt ausgerüstet, betrieben und unterhalten wird. Der vorliegende Kreditantrag bezieht sich zum grössten Teil auf die hierfür anfallenden Kosten.

Bei Stadtwerk Winterthur handelt es sich um einen für diese Aufgabe bestens ausgewiesenen Partner, der die gleiche Arbeit ja bereits erfolgreich für die Stadt selbst vornimmt und sich auch in der Testphase in Lindau bestens bewährt hat. Zudem besteht auch schon die notwendige Verbindungsleitung zwischen Winterthur und Lindau.

#### Layer 3 = Serviceangebote

Darunter sind die Angebote der einzelnen Provider (also z.B. lindaufiber oder Init7) zu verstehen. Die Gemeinde Lindau schliesst mit jedem Provider einen Vertrag ab. Zum Betrieb von lindaufiber ist ein Vertrag mit Streamnow AG notwendig, wobei dieser etwas ausführlicher ausfällt als mit möglichen anderen Anbietern, da die Marke lindaufiber der Gemeinde gehört und auch die entsprechenden Nutzungsbedingungen zu regeln sind.

#### 4.2. Vorteil der Open-Access-Lösung: mehr Wettbewerb

Mit dem geplanten Betrieb des Layer 2 und den entsprechenden vertraglichen Rahmenbedingungen entsteht automatisch die Möglichkeit, das sogenannte "Open-Access-Modell" anzuwenden. Das bedeutet, dass das Glasfasernetz grundsätzlich jedem Provider geöffnet wird, der daran interessiert ist. Auf diese Weise wird ein Wettbewerb ermöglicht, d.h. der Endkunde hat Wahlmöglichkeiten mit Alternativen zum Marktführer.

Auch in diesem Zusammenhang erweist sich die Zusammenarbeit mit Stadtwerk Winterthur als sinnvoll und vorteilhaft, weil die bereits in Winterthur aktiven Provider ohne nennenswerte Mehrkosten auch auf das Lindauer Netz eingespiesen werden können. Zur Zeit sind sieben Firmen in Winterthur auf dem Open Access-Netz aktiv. Ob und welche der Firmen dann tatsächlich auch in Lindau erhältlich sein werden, muss offen bleiben, da unser Marktpotential mit "nur" 2'500 potentiellen Anschlüssen natürlich eher bescheiden ist.

#### 5. Die Kosten

Die Ausgestaltung des Kreditantrages an die Gemeindeversammlung ist insofern etwas speziell, als die effektiv anfallenden Kosten nicht mit abschliessender Genauigkeit definiert werden können, weil nur ein Teil als verbindliche Fixkosten anfällt, ein anderer Teil aber abhängig ist von der Anzahl der Abonnenten, und hier erst noch zum Teil mit sprungfixen Kosten kalkuliert werden muss. (Bei einer gewissen Anzahl Kunden muss wieder zusätzliche Hardware - v.a. zusätzliche Kabel, die jeweils für z.B. die nächsten 24 oder 48 Kunden genügen - angeschafft und eingebaut werden).

Dieses "Problem" wird dadurch entschärft, dass die Nettokosten mit zunehmender Abonnentenzahl immer kleiner werden, resp. in Nettoerträge kippen. Die nachfolgenden Zahlen gelten für das Jahr 2019 und gehen von 225 Abonnenten aus:

#### **5.1. Kosten für den Betrieb** (Annahme 225 Abonnenten)

•	- Betriebskosten Stadtwerk für Betrieb, Hardware,	
	Lizenzen und Verwaltung	58'014
•	Kosten für die Nutzung der Swisscomzentralen, inkl. "Patchungen"	15'618
•	Kosten für die Miete Verbindungsleitung nach Winterthur	6'780
T	otal für Betrieb	80'412

#### 5.2. Gemeindeinterne Kosten

•	Marketing/Werbung, für Gemeinde verbleibende Kosten (für die eigentlic	hen Wer-
	bemittel ist jeder Provider selbst verantwortlich, gilt auch für Streamnow	
	mit lindaufiber)	5'000
•	Personalkosten inkl. Sozialleistungen, Annahme 10 Stellenprozente	12'000
T	otal gemeindeinterne Kosten	17'000

#### 5.3.Totalkosten

#### Für das Jahr 2019 unter der Annahme von 225 Abonnenten 97'412.--

Zum Vergleich, die kalkulierten Kosten für:

•	2018 (113 Abonnenten)	89'657
•	2020 (425 Abonnenten)	115'433

#### 6. Betriebswirtschaftliche Betrachtung

Bei den unter Punkt 5 ausgewiesenen Aufwendungen handelt es sich um Bruttokosten, sie berücksichtigen also die erzielbaren Erträge nicht. Solche Erträge fallen der Gemeinde für jede aktive Nutzung der "Gemeindefaser" zu. Auch diese können nicht mit abschliessender Sicherheit kalkuliert werden, weil sie den Marktgegebenheiten unterliegen. Unter Annahme der heute bekannten Faktoren können aber folgende Aussagen gemacht werden:

- In der Anfangsphase wird der Betrieb defizitär sein
- "Break even" wird mit rund 300 Abonnenten (12 % Marktanteil) erreicht
- Bei 425 Abonnenten (17 % Marktanteil) fällt ein Jahresgewinn von rund Fr. 36'000.-- an
- Sollte es gelingen, einen ambitionierten Marktanteil von rund 30 % zu erreichen (750 Abonnenten), fiele ein Gewinn von ungefähr Fr. 150'000.-- an (geschätzte Zahl).

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass zumindest die für eine Kostendeckung notwendige Anzahl an Abonnenten erreicht werden kann. Die Rückmeldungen der Tester von lindaufiber die Erfahrungswerte aus "Open-Access-Städten", sowie das parallele Angebot von Init7 auf unserer Faser, geben auch zu Optimismus Anlass, dass wir noch erfolgreicher sein könnten. Trotz allem muss man sich bewusst sein, dass wir mit einer etablierten und sehr starken Konkurrenz kämpfen - statt Euphorie ist deshalb ein realistischer Optimismus angezeigt.

Grund zu einem positiven Ausblick gibt auch das Angebot von lindaufiber als Ganzes:

#### 7. Ausblick lindaufiber / Vorteile für die Gemeinde

Der Gemeinderat hatte sich seinerzeit vor allem deshalb für eine Zusammenarbeit mit der Firma Streamnow AG entschieden, weil diese nebst dem herkömmlichen Tripple-Play-Angebot (Internet, TV, Telefonie) auch weitergehende Dienste anbietet. Die schon jetzt zum Angebot "lindaufiber" gehörende App kann in Zukunft zu einer wichtigen Kommunikations-Plattform auf mobilen Geräten für die Gemeinde werden (es ist schon jetzt von jedermann als für iOS und Android installierbar).

Im Moment enthält die App zwar für Nichtabonnenten "erst" eine sehr gute Sammlung bereits bestehender Services Dritter. Abonnenten von lindaufiber können hingegen schon jetzt auf ihrem mobilen Gerät mit der App überall in der Schweiz (wo eine Internetverbindung besteht) lindaufiber-TV mit den gleichen Einstellungen wie daheim ansehen.

So richtig spannend wird die App aber in Zukunft, wenn gemeindespezifische Services entwickelt und aufgeschaltet werden. Bereits weit gehend fertiggestellt ist der sogenannte "Lindau-Service", sozusagen ein "Incident-Manager". Damit kann jedermann via lindaufiber-App Schäden an der Infrastruktur der Gemeinde bequem und online der Gemeindeverwaltung melden.

Die App soll künftig mit weiteren gemeindespezifischen Angeboten ausgebaut werden. Zudem - oder vor allem - sind auch Services des lokalen Gewerbes integrierbar, so dass lindaufiber zu einer eigentlichen digitalen Lebensader von Lindau werden könnte.

#### 8. Was passiert bei einer Ablehnung?

Der Gemeinderat ist überzeugt, heute einen vernünftigen Kreditantrag vorzulegen, der bei überschaubarem Risiko gute Chancen bietet und das Gesamtangebot in der Gemeinde - und diese damit - attraktiver macht. Der guten Ordnung halber sei dennoch darauf hingewiesen, dass bei einer allfälligen Ablehnung des Geschäftes die Grundlagen für einen weiteren Betrieb des Layers 2, und damit namentlich des Angebotes von "lindaufiber", nicht mehr gegeben wären. Die heute bereits bestehenden Abonnenten könnten deshalb ab 2018 nicht mehr bedient werden. Da sie alle bereits über einen Glasfaseranschluss in der Wohnung verfügen, könnten sie aber auch problemlos zu einem anderen Anbieter wechseln.

Weitergeführt werden könnte hingegen das Angebot von Init7, da diese Firma direkt auf unseren Layer 1 zugreift (vgl. Hinweis unter Punkt 3.3.).

#### 9. Kreditrechtliche Hinweise

Wie unter Punkt 5 ausgeführt, sind die effektiv anfallenden Bruttokosten nicht mit abschliessender Sicherheit festzulegen, weil sie von der Anzahl der Abonnenten abhängig sind. Unbestritten ist, dass die Kosten zum jetzigen Zeitpunkt brutto und nicht netto

zu betrachten sind. Eine Nettobetrachtung ist nur dann zulässig, wenn die Einnahmen als sicher angesehen werden können. Deshalb ist das Geschäft auch der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Versetzt man sich aber - mit der Annahme, bis dahin sei ein Marktanteil von 9 % erreicht - in das Jahr 2019, so betragen die Nettoausgaben "nur" noch rund Fr. 18'000.-, und im Jahr 2020 würde, bei steigendem Marktanteil, gar ein Gewinn erreicht. Zu jenem Zeitpunkt könnte die Nettobetrachtung zum Tragen kommen.

Unter diesen Prämissen erscheint es als angemessen und sinnvoll, die zu bewilligende Kredithöhe auf die im Jahr 2019 anfallenden Bruttokosten festzulegen. Damit ist mit allerhöchster Wahrscheinlichkeit sichergestellt, dass der bewilligte Kredit jederzeit der Realität standhält.

Aus dem gleichen Grund kann auch die Gemeindeversammlung als zuständiges Organ bezeichnet werden (und nicht die Urnenabstimmung, was bei jährlich wiederkehrenden Beträgen über Fr. 100'000.-- der Fall wäre), auch wenn die Bruttokosten mit den Jahren über jene Grenze steigen könnten.

#### 10. Fazit

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit dem Angebot auf der Glasfaser der Gemeinde, welches verschiedenen Providern die Möglichkeit gibt, unsere Einwohner mit Services zu versorgen, einen weiteren Schritt für das Standortmarketing und für das Image von Lindau als vorausdenkende, moderne und der digitalen Zukunft offen gegenüberstehende Gemeinde zu tun. Das mit dem vorliegenden Kredit ebenfalls weiterhin ermöglichte Angebot "lindaufiber" bietet darüber hinaus in Zukunft die Möglichkeit, weitere digitale Dienste anzubieten, welche für die Einwohner und auch das Gewerbe in der Gemeinde wegweisend sein können.

Das finanzielle Risiko ist dabei überschaubar, und es überwiegen bei guter Arbeit und guten Angeboten sogar die Chancen, dass das ganze Projekt auch finanziell erfolgreich werden wird.

#### 11. Beschluss

Der Gemeinderat, aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

- Für den Betrieb eines "Layer" und die damit möglichen Serviceangebote auf der Glasfaser der Gemeinde Lindau wird ein jährlich wiederkehrender Bruttokredit von Fr. 97'412.-- bewilligt.
- 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass dieser Betrag im Sinne der Ausführungen unter Punkt 5 der Weisungen als ungefähre, aber realistische Grössenordnung anzusehen ist, und dass die Nettokosten aufgrund der zu erwartenden Beträge tiefer liegen werden.
- 3. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses betraut.

#### Abschied Rechnungsprüfungskommission

Die RPK LINDAU hat den Antrag geprüft. Für den Betrieb eines "Layer 2" und die damit möglichen Serviceangebote auf der Glasfaser der Gemeinde Lindau wird ein jährlich wiederkehrender Bruttokredit von Fr. 97'412.-- bewilligt. Es wird zu Kenntnis genommen, dass dieser Betrag im Sinne der Ausführungen unter Punkt 5 der Weisungen als ungefähre, aber realistische Grössenordnung anzusehen ist, und dass die Nettokosten aufgrund der zu erwartenden Beträge tiefer liegen werden. Die RPK beantrag der Gemeindeversammlung dem Antrag zuzustimmen.

Lindau, 30. August 2017

**RPK Lindau** 

## Anhang

### Zweckverbandsstatuten Soziales Bezirk Pfäffikon ZH

Antrag des Verbandsvorstands an die Verbandsgemeinden vom 29.3.2017

Neue Bestimmungen	Alte Bestimmungen
1. Bestand und Zweck	
Art. 1 Bestand	Art. 1 Bestand
<sup>1</sup> Die Politischen Gemeinden des Bezirks Pfäffikon, Bauma, Fehraltorf, Hittnau, Illnau-Effretikon, Lindau, Pfäffikon, Russikon, Weisslingen, Wila und Wildberg bilden unter dem Namen "Soziales Bezirk Pfäffikon ZH" auf unbestimmte Zeitdauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes sowie einen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis gemäss EG KESR. <sup>2</sup> Der Sitz des Zweckverbands Soziales Bezirk Pfäffikon ZH – im folgenden Zweckverband genannt - befindet sich in Pfäffikon ZH.	Die Politischen Gemeinden des Bezirks Pfäffikon Bauma, Fehraltorf, Hittnau, Illnau-Effretikon, Kyburg, Lindau, Pfäffikon, Russikon, Sternenberg, Weisslingen, Wila und Wildberg bilden unter dem Namen "Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH" auf unbestimmte Zeitdauer einen Zweckverband – im folgenden Verband genannt - nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
Art. 2 Zweck	Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz
<sup>1</sup> Der Zweckverband unterhält einen Sozialdienst, der insbesondere Massnahmen des Erwachsenenschutzes vollzieht und freiwillige Beratung und Betreuung für Erwachsene nach den jeweils gültigen Vorschriften von Bund und Kanton anbietet. <sup>2</sup> Der Zweckverband führt zudem eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Sie erfüllt alle Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.	Der Verband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Pfäffikon ZH.
<u> </u>	
Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	Art. 3 Zweck
Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision sowie die Genehmigung durch den Regierungsrat.	Der Verband unterhält einen polyvalenten Sozialdienst, der insbesondere Massnahmen des Erwachsenenschutzes vollzieht und freiwillige Beratung und Betreuung für Erwachsene nach den jeweils gültigen Vorschriften von Bund und Kanton anbietet sowie eine Beratungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke

	führt.
Art. 4 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand Im Zweckverband "Soziales Bezirk Pfäffikon ZH" wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.	Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden
2. Organisation	Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband ist möglich.  Organisation
2.1. Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
Art. 5 Organe  Organe des Verbandes sind:  1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;  2. die Verbandsgemeinden;  3. der Verbandsvorstand;  4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).	Art. 5 Organe  Organe des Verbandes sind:  1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes; 2. die Verbandsgemeinden; 3. der Verbandsvorstand; 4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).
Art. 6 Amtsdauer  Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.	Art. 6 Amtsdauer  Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen
Art. 7 Entschädigung  Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der Sitzgemeinde.	

Art. 8 Zeichnungsberechtigung	
<sup>1</sup> Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.	
<sup>2</sup> Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.	
Art. 9 Publikation und Information	Art. 7 Bekanntmachung
<sup>1</sup> Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und der allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor. Die amtliche Publikation erfolgt über die Internetseite des Zweckverbands.	Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.
<sup>2</sup> Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.	Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.
<sup>3</sup> Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.	Vorbandsdrigenegennenen zu ernenten.
2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
2.2.1. Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
Art. 10 Stimmrecht	Art. 8 Stimmrecht
Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.	Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.
Art. 11 Verfahren	Art. 9 Verfahren
<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat Pfäffikon.	Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verbandsvorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat Pfäffikon.
<sup>2</sup> Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr sowohl die Mehrheit der Stimmenden als	Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr sowohl die Mehrheit der Stimmenden als auch die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt

auch die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.	
Art. 12 Zuständigkeit	Art. 10 Zuständigkeit
<ol> <li>Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:         <ol> <li>die Einreichung von Volksinitiativen;</li> <li>die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;</li> </ol> </li> <li>die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 600'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 120'000.</li> </ol>	Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:  1.die Einreichung von Initiativen;  2.die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren;  3.die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 600'000;
	und jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 120'000
2.2.2. Die Volksinitiative	
Art. 13 Volksinitiative	Art. 11 Gegenstand
<sup>1</sup> Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen. <sup>2</sup> Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden. <sup>3</sup> Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird. <sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.	Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.  Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbands verlangt werden
	Art. 12 Zustandekommen
	Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

		Verbar überwe	B Einreichung iative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Der idsvorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er eist sie dem Gemeinderat Pfäffikon mit Bericht und Antrag zuhanden der bstimmung.
2.3. Di	e Verbandsgemeinden		erbandsgemeinden
Urne üt 1. 2. 3. <sup>2</sup> Bei Uri Zweckv Gemeir	Verbandsgemeinden mmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der	Die na Verbar 1. di V 2. di 3. di	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden ch den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen adsgemeinden sind zuständig für:  Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in den erbandsvorstand;  Änderung dieser Statuten;  Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;  Auflösung des Verbandes
Art. 15	Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	Art. 1	5 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden
Die Gei	meinderäte der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:	Die Ge	meindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für:
1.	die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck vom mehr als Fr. 100'000 bis Fr. 600'000 und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 20'000 bis Fr. 120'000;	be wi	e Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen stimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000 bis Fr. 600'000 und neue jährlich ederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. '000 bis Fr. 120'000; mehr als Fr. 100'000 bis Fr.300'000;
2.	die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000;		e Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme s Finanzplans.
3.	die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 250'000;	4. di	e Abnahme der Rechnung und die Genehmigung des Geschäftsberichts. e Genehmigung von Bauabrechnungen, soweit dafür Kredite von den erbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets erteilt

4.	die Festsetzung des Budgets;	worden sind.
5.	die Kenntnisnahme von Finanz – und Aufgabenplan;	
6.	die Genehmigung der Jahresrechnung;	
7.	die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;	
8.	die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;	
9.	die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in den Verbandsvorstand.	
Art. 16	Beschlussfassung	Art. 16 Beschlussfassung
die Zus Stande Verban	n Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er immung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden dsgemeinden verbindlich. egende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller	Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.
Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:		Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Verbands bedarf der
1.	wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;	Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.
2.	die Grundzüge der Finanzierung;	
3.	Austritt und Auflösung;	
4.	die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.	
2.4. De	r Verbandsvorstand	Der Verbandsvorstand
Art. 17	Zusammensetzung	Art. 17 Zusammensetzung
¹Jede √	erbandsgemeinde entsendet zwei Vertretungen in den Verbandsvorstand.	Der Verbandsvorstand besteht aus 24 Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde ordnet zwei Vertreter in den Verbandsvorstand ab. Zumindest ein Vertreter muss Mitglied der kommunalen Sozialbehörde sein.
		Der Verbandsvorstand konstituiert sich selbst. Die konstituierende Versammlung wird

		vom Präsidenten der Gemeinde Pfäffikon geleitet
Art. 18	3 Konstituierung	
Präside	rbandsvorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des enten der Sitzgemeinde. Er wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und epräsidentin oder den Vizepräsidenten.	
Art. 19	Offenlegung der Interessenbindungen	
Organi	glieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Der sationserlass der Sitzgemeinde regelt die Einzelheiten, insbesondere Form egenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.	
Art. 20	Allgemeine Befugnisse	Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen
<sup>1</sup> Dem \	/erbandsvorstand stehen unübertragbar zu: die politische Planung, Führung und Oberaufsicht über die KESB mit Ausnahme der Fachaufsicht;	Der Verbandsvorstand ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihm stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:
2.	die Verantwortung für den Verbandshaushalt;	die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch
3.	die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit nicht ein	die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
4.	anderes Organ zuständig ist; die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die	2. die Beratung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden sowie die Kenntnisnahme des Finanzplanes;
٦.	Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;	die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige
5.	die Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung;	Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und neue jährlich
6.	die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmungen	wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000;
_	der rechtsverbindlichen Unterschriften;	4. die Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind im folgenden Umfang:
7.	die Aufstockung von Stellen und die Schaffung von neuen Stellen, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, die mittels einer Statutenänderung eingeführt werden müssen;	a) einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis maximal Fr. 300'000;
8.	die Regelung der Arbeitsverhältnisse der Behörden- und Ersatzmitglieder;	<ul><li>b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis insgesamt Fr. 20'000;</li><li>5. die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;</li></ul>
9.	a) die Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten der KESB;	die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden,     die Beratung des Geschäftsberichts und Antragstellung an die
b) die Ernennung der übrigen Behörden- und Ersatzmitglieder auf Antrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten der KESB.	Verbandsgemeinden;	

<sup>2</sup>Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass delegiert werden können:

- 1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
- 2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
- 3. der Erlass und die Änderung eines Reglements über die Organisation und Geschäftsführung des Sozialdienstes;
- 4. die Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- 5. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
- 6. das Handeln für den Verband nach aussen;
- 7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
- 8. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

- 7. der Erlass und die Änderung eines Reglements über die Organisation und Geschäftsführung des Sozialdienstes;
- 8. die Bewilligung des Stellenplanes;
- 9. die Wahl und Entlassung eines Geschäftsleiters;
- 10. die Festsetzung der Entschädigungen und Sitzungsgelder

#### Art. 21 Finanzbefugnisse

<sup>1</sup>Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

- 1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
- 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
- 3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
- 4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 im Einzelfall bis maximal Fr. 300'000 pro Jahr und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis maximal Fr. 20'000 pro Jahr.

<sup>2</sup>Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass delegiert werden können:

- der Ausgabenvollzug;
- 2. gebundene Ausgaben;

- 3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck vom bis Fr. 100'000 und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000;
- 4. die Schaffung von Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
- 5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'000'000:
- 6. Investitionen in Liegenschaften im Finanzvermögen im Betrag bis Fr. 250'000.

#### Art. 22 Aufgabendelegation

<sup>1</sup>Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung übertragen.

<sup>2</sup>Der Verbandsvorstand setzt eine Geschäftsleitung ein.

<sup>3</sup>Er regelt die Aufgaben und die Entscheidbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse sowie an die Geschäftsleitung und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

#### Art. 23 Einberufung und Teilnahme

<sup>1</sup>Der Verbandsvorstand trifft auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

<sup>2</sup>Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

<sup>3</sup>Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

#### Art. 19 Aufgabendelegation

Der Verbandsvorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

#### Art. 20 Einberufung und Teilnahme

Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 24 Beschlussfassung	Art. 21 Beschlussfassung
1 Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.  2 Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit trifft die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.  3 Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.  4 Auf dem Zirkularverfahren kann nur in Ausnahmefällen entschieden werden.	Der Verbandsvorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)
Art. 25 Zusammensetzung	Art. 22 Zusammensetzung
Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.	Als RPK des Verbands amtet die RPK der Gemeinde Pfäffikon ZH. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.
Art. 26 Aufgaben	Art. 23 Aufgaben
<sup>1</sup> Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite. <sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. <sup>3</sup> Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich	Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.  Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.
Bericht und Antrag.	Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.
Art. 27 Beschlussfassung	Art. 24 Beschlussfassung
<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.
<sup>2</sup> Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.	

<sup>3</sup> Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.	
Art. 28 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	
<sup>1</sup> Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.	
<sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.	
Art. 29 Prüfungsfristen	
Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.	
2.6. Prüfstelle	
Art. 30 Aufgabe der Prüfstelle	
<sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.	
<sup>2</sup> Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.	
<sup>3</sup> Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.	
Art. 31 Einsetzung der Prüfstelle	
Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.	
3. Personal und Arbeitsvergaben	Personal und Arbeitsvergaben
Art. 32 Anstellungsbedingungen	Art. 25 Anstellungsbedingungen
<sup>1</sup> Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.	Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich, sofern der Verbandsvorstand keine abweichenden Bestimmungen erlässt.

Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen	Art. 26 Öffentliches Beschaffungswesen
Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.	Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.
4. Verbandshaushalt	Verbandshaushalt
Art. 34 Finanzhaushalt	Art. 27 Finanzhaushalt
<sup>1</sup> Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.	Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Verbands sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.
<sup>2</sup> Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen.	
Art. 35 Finanzierung von Betriebskosten	Art. 28 Buchführungsart
<sup>1</sup> Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten des Verbands sind durch die Verbandsgemeinden nach folgendem Schlüssel zu tragen:	Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
1/3 nach Massgabe der Einwohnerzahl jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres;	
1/3 nach Massgabe der Anzahl der durch den Sozialdienst am Ende des Vorjahres geführten gesetzlichen Fälle;	
1/3 nach Massgabe der Anzahl der Personen, für die die KESB im Vorjahr eine Massnahme (des KESR) errichtet hat.	
<sup>2</sup> Der Aufwand für Fälle der persönlichen Hilfe wird den Gemeinden separat verrechnet.	
Art. 36 Finanzierung von Investitionen	Art. 29 Kostenverteiler
<sup>1</sup> Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.	Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten des Verbands sind durch die Verbandsgemeinden nach folgendem Schlüssel zu
<sup>2</sup> Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben	tragen:

beschlossen.	1/2 nach Massgabe der Einwohnerzahl jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres 1/2 nach Massgabe der Zahl der durch den Sozialdienst am Ende des Vorjahres geführten, gesetzlichen Fälle. Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.
Art. 37 Eigentum	Art. 30 Eigentum
Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.	Allfällige von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie bewegliche Vermögensteile oder Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.
Art. 38 Haftung	Art. 31 Haftung
<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des übergeordneten Rechts (ZGB und kantonales Haftungsgesetz).	Die Verbandsgemeinden haften nach dem Verband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.
<sup>2</sup> Der Haftungsanteil richtet sich nach Art. 35.	
5.Aufsicht und Rechtsschutz	Aufsicht und Rechtsschutz
Art. 39 Aufsicht	Art. 32 Aufsicht
Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.	Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.
Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	Art. 33 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten
<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Bezirksrat Pfäffikon ZH Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen eingereicht werden.	Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes schriftlich und begründet beim Bezirksrat Pfäffikon ZH Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.
<sup>2</sup> Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.	Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.
<sup>3</sup> Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des	

erledigen.  4Für Anordnungen und Erlasse der KESB und der Berufsbeistände bleiben die Bestimmungen des ZGB vorbehalten.  6.Austritt, Auflösung und Liquidation  Art. 41 Austritt  1Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende  a) vollumfänglich aus dem Zweckverband (Sozialdienst und KESB) austreten (Vollaustritt)  b) aus dem Teil Sozialdienst austreten (Teilaustritt); oder  c) aus dem Teil KESB austreten (Teilaustritt).  2Die Austritte gemäss Abs. 1 lit. a und c stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats.  3Der Verbandsvorstand kann die Frist gemäss Abs.1 auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.  4Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.	Art. 34 Austritt  Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Präsident des Verbandsvorstands hat einen solchen Austritt den übrigen Verbandsgemeinden innert 20 Tagen schriftlich zur Kenntnis zu bringen.  Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.  Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.  Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.
Art. 42 Auflösung  ¹Die Auflösung des Verbands ist mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Verbandsgemeinden und unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrats möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.  ²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach Art. 35.	Art. 35 Auflösung  Die Auflösung des Verbands ist mit Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.  Diese richten sich nach den geleisteten Beiträgen gemäss Art. 32.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	Schlussbestimmungen
Art. 43 Einführung eigener Haushalt	
<sup>1</sup> Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.	
<sup>2</sup> Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.	
Art. 44 Umwandlung der Investitionsbeiträge	
<sup>1</sup> Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.	
<sup>2</sup> Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 in Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt. Die Darlehen werden zum hypothekarischen Referenzzinssatz verzinst, und der Zweckverband hat sie den Verbandsgemeinden innert 5 Jahren zurückzuzahlen.	
<sup>3</sup> Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.	
<sup>4</sup> Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.	
Art. 45 Inkrafttreten	Art. 36 Inkrafttreten
<sup>1</sup> Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.	Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch den Verbandsvorstand zu bestimmenden
<sup>2</sup> Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.	Zeitpunkt in Kraft.
<sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Januar 2010 sowie die Statutenergänzung vom 1. August 2012 aufgehoben.	Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Die vorliegenden Statuten ersetzen den Vertrag über den Zweckverband

"Sozialdienst des Bezirkes Pfäffikon" vom 7. April 1992.
Ergänzungen der Statuten
Name
Art. 1 Die politischen Gemeinden Bauma, Fehraltorf, Hittnau, Illnau-Effretikon, Kyburg, Lindau, Pfäffikon, Russikon, Sternenberg, Weisslingen, Wila und Wildberg bilden unter der Bezeichnung Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH auf unbestimmte Zeit einen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis gemäss EG KESR.
Art. 2 Zusätzlicher Zweck des Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH ist die Schaffung einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).
Art.3  Der Beitritt weiterer Gemeinden ist unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates möglich.  Aufgaben und Zuständigkeiten
Art.4 Die KESB des Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH erfüllt alle Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.
Art.5 Der Verbandsvorstand ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten der KESB sowie die übrigen Behördenmitglieder und die Ersatzmitglieder. Die Ernennungsvoraussetzungen richten sich nach § 6 EG KESR.
Art.6 Der Erlass des Stellenplans fällt in die Zuständigkeit des Verbandsvorstandes. Der Verbandsvorstand regelt die Arbeitsverhältnisse der Behördenmitglieder. Die Behördenmitglieder stellen die Mitarbeitenden des Behördensekretariats an und

regeln ihre Arbeitsverhältnisse. Bis Ende September 2012 ist dafür die Präsidentin
oder der Präsident der KESB zuständig.
Für das Personalrecht und die Besoldung gelten die Bestimmungen gemäss Art. 26
der Zweckverbandsstatuten vom 1. Januar 2010.
Aufsicht
Art.7 Der Verbandsvorstand beaufsichtigt die KESB.
Er regelt insbesondere:
den Standort der KESB,
• dell Stalldoft del NESD,
die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und
Einrichtungen,
die Festsetzung der Kostenbeiträge der Verbandsgemeinden gemäss Art. 8.
Kostenverteiler
Art. 8
Die Verteilung der Kosten für die KESB unter den Verbandsgemeinden bemisst sich
nach dem bisherigen Kostenverteiler gemäss Art. 30 der Zweckverbandsstatuten vom
1. Januar 2010.
Statutenrevision
Art. 9
Die Zuständigkeit für Änderungen dieser Statutenergänzung richtet sich nach Art. 17
der Bestimmungen des Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH, vom 1.
Januar 2010.
Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.
Austritt
Art. 10
Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde kann mit einer Frist von zwei Jahren
auf Ende Kalenderjahr den Austritt aus dem bestehenden Kindes- und
Erwachsenenschutzkreis beschliessen.
Der Austritt bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
Schluss- und Übergangsbestimmungen
Art. 11
Dioco Statutanorgänzung tritt nach Zustimmung der Comeinde verstände der
Diese Statutenergänzung tritt nach Zustimmung der Gemeindevorstände der

	Vertragsgemeinden Bauma, Fehraltorf, Hittnau, Illnau-Effretikon, Kyburg, Lindau, Pfäffikon, Russikon, Sternenberg, Weisslingen, Wila und Wildberg auf 1. August 2012 in Kraft.  Sie bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
	Art. 12 Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Verbandsvorstand sämtliche vormundschaftlichen Akten und Unterlagen rechtzeitig in ordnungsgemässem Zustand zu übergeben.
Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am [Datum Gemeindeversammlungen bzw. Parlamentsentscheide]	
Die Präsidentin/Der Präsident: Die Sekretärin/Der Sekretär:	
Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich RRB Nr.,,,,vom	